

# Hausordnung

der Baugenossenschaft des Verkehrspersonals 1898 eG

Camerloherstraße 84 / I , 80689 München

( Bauteil Garmisch-Partenkirchen )

1. Die Hausordnung gilt für die Wohnanlage Garmisch-Partenkirchen. Sie ist Vertragsbestandteil und dem Nutzungs- oder Mietvertrag beigefügt.
2. Alle Mieter, auch Untermieter sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, verantwortlich für die Einhaltung ist der Hauptmieter. Verreist der Wohnungsmieter oder ist er aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Hausordnung durchzuführen, so hat er dafür zu sorgen, dass ein anderer für ihn die Hausordnung durchführt. Die Verhinderung durch Alter oder Krankheit ist auch vom Gesetzgeber her, kein Entschuldigungsgrund.
3. Grundsätzlich hat sich jeder Mieter so zu verhalten, dass andere Mieter durch ihn nicht gestört werden, alle Mieter eines Hauses haben Rücksicht, insbesondere was die Ruhezeiten anbelangt, gegeneinander zu üben. Die Bestimmungen der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen bezüglich der Ruhezeiten in der Zeit von Montag bis Samstag von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 18:00 bis 7:00 Uhr (sonntags bis 9:00 Uhr) sind einzuhalten. Während dieser Zeit ist jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen kann, zu vermeiden. Die Benutzung von Radio, Fernseher und anderen Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten darf nicht zur Ruhestörung für andere Hausbewohner führen, die Zimmerlautstärke ist einzuhalten. Kinder sind entsprechend von Ihren Erziehungsberechtigten anzuhalten.
4. Die Mieter derselben Stockwerke haben in wechselnder Reihenfolge die Treppen und Podeste sauber zu halten, sowie mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen. Die Treppenhausfenster sind nach Bedarf in die Reinigung mit einzubeziehen. Die Reinigung der Haustüren obliegt den Erdgeschossbewohnern. Die Reinigung der Waschküche ist in wechselnder Reihenfolge von allen Mietern des jeweiligen Hauseinganges wöchentlich durchzuführen.
5. Einmal im Kalenderjahr, sind von den Mietern der ersten Etage der Speicher, von den Mietern des Erdgeschosses die Kellergänge gründlich zu reinigen.
6. Die Wohnung ist so zu pflegen, dass keine Schäden auftreten und die Wohnung stets in einem sauberen Zustand erhalten wird.
7. Beim Waschen in der Wohnung ist stets für ausreichende Lüftung zu sorgen. Die Wäsche kann an den im Hof und in den Trockenräumen ( Wäschespeicher) angebrachten Vorrichtungen zum Trocknen aufgehängt werden. Die mieter eigenen Wäscheleinen sind nach Abnahme der Wäsche zu entfernen.
8. Das Ausklopfen, Ausschütteln und Säubern staubiger bzw. schmutziger Gegenstände aus den Fenstern ist grundsätzlich untersagt.
9. Blumenkästen dürfen nur hofseitig, sachgemäß und absturzsicher angebracht werden. Beim Gießen der Pflanzen ist darauf zu achten, dass keine Schäden an der Hauswand entstehen und das Gießwasser nicht auf die Fenster und Balkone anderer Wohnungen tropft. Für entstandene Schäden haftet der Mieter.
10. Das Füttern von Tauben von der Wohnung aus oder innerhalb der Wohnanlage ist nicht gestattet.
11. Asche darf erst nach Ablöschen bzw. Erkalten in den Müllbehälter entsorgt werden. Kartonagen und ähnliches sind vor dem Einwurf in die Papiertonne zu zerkleinern. Sperrmüll, Elektrogeräte, Farben und Lacke sind grundsätzlich bei der Sammelstelle (z.B. Wertstoffhof) abzuliefern bzw. ist hier eine Sperrmüllabfuhr bei den Gemeindewerken zu beantragen. Diese

Gegenstände dürfen nicht in der Mülltonne entsorgt werden. Die Bestimmungen bezüglich der Müllentsorgung der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen sind grundsätzlich zu beachten.

12. Offenes Licht (Kerzenlicht) und Rauchen auf dem Speicher, im Keller oder im Hausflur (Treppenhaus) ist verboten. Leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe dürfen nicht im Keller und Speicher gelagert werden. Die Lagerung von Heizöl muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gemäß den gültigen Brandschutzbestimmungen (Freihaltung von Fluchtwegen) dürfen grundsätzlich keine Gegenstände im Treppenhaus abgestellt werden. Kinderwagen, Rollstühle bzw. Gehhilfen, können in Ausnahmefällen, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Fluchtwege besteht, im Eingangsbereich abgestellt werden. (die Einsteller haften für etwaige Folgeschäden).
13. Im Speicher ist es aus Brandschutzgründen nicht erlaubt, brennbare Gegenstände zu lagern.
14. Bei Wohnungen mit Gasheizung ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Die vom Kaminkehrer vorgeschriebenen Luftschlitze in den Wohnungstüren dürfen auf keinen Fall verschlossen werden (Vergiftungsgefahr).
15. Die Grünanlagen in den Höfen und Vorgärten sind zu jeder Jahreszeit zu schonen. Alle Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Die Spielplätze sind sauber zu halten. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder entsprechend darüber anzuweisen.
16. Es ist darauf zu achten, dass der Sand von den Kinderspielplätzen nicht auf die Wiesen und in die Gehölze gestreut wird. Auf die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten weisen wir hiermit hin.
17. Fußball spielen in den Höfen und auf den Grünflächen der Baugenossenschaft ist nicht erlaubt. Erziehungsberechtigte haben Ihre Kinder entsprechend anzuweisen.
18. Es ist verboten, Hunde in den Hof- und Grünanlagen frei laufen zu lassen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer oder der begleitenden Person sofort zu beseitigen. Das Halten von Hunden in den Mietwohnungen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Genossenschaft. Das Halten von Kampfhunden, sowie das Halten von exotischen Tieren (z.B. Schlangen, Leguanen, Vogelspinnen) und Ratten ist verboten. Katzen dürfen nur bis zu zwei Tieren gehalten werden, für Verunreinigung bzw. Beschädigungen der Wohnung haftet der Halter.
19. Das Radfahren innerhalb der Wohnanlage ist nur Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr gestattet. Für Unfälle sowie Beschädigungen haften die Erziehungsberechtigten. Das Fahren mit motorbetriebenen sowie elektrobetriebenen Fahrzeugen (außer Elektrorollstühlen) innerhalb der Anlagen ist verboten.
20. Fahrräder dürfen nicht in den Treppenhäusern oder den Durchgängen abgestellt werden, sondern sind in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen, bzw. im eigenen Keller oder wenn vorhanden im Fahrradkeller unterzubringen.
21. Das Parken von Autos, sowie das Reparieren und Waschen dieser Fahrzeuge in den Höfen, auf Grünflächen, Gehwegen und Hofdurchfahrten sowie vor den Einfahrten, straßenseitigen Hauseingängen und auf den Gehsteigen ist verboten.
22. Wer der Verpflichtung, nicht nachkommt, die Hausordnung einzuhalten, kann zum Kostenersatz herangezogen werden.